

Umweltbestimmungen 1.1

Allgemeine Vorschriften bei Bautätigkeiten

Geltungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Umwelt- und Gewässerschutzauflagen gelten generell während den Bautätigkeiten.

Allgemein

1. Die Grundsätze des Umwelt- und Gewässerschutzvollzugs sind in den Umwelt- *Grundsätze* bestimmungen 0.1 Bewilligungsgrundsätze Bauvorhaben aufgeführt.

Luftreinhaltung

2. Eine übermässige Staubbildung ist mit geeigneten Mitteln wie z. B. Einhausen, *Staubbildung* Abschirmen, Benetzen usw. zu unterbinden. Angrenzende Strassenabschnitte müssen entsprechend der Verschmutzung regelmässig gereinigt werden.
3. Für alle Maschinen mit Benzinmotoren ohne Katalysatoren wird die Verwendung *Gerätebenzin* von Gerätebenzin (SN 18 163) empfohlen.
4. Für Oberflächenbehandlungen, Dichtungen und Anstriche sind, wenn möglich, *Lösungsmittel* umweltverträgliche (lösungsmittelfreie) Produkte zu verwenden.

Lärm

5. Lärmige Arbeiten dürfen in der Regel von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis *Arbeitszeiten* 17.00 Uhr, ausnahmsweise bis 19.00 Uhr, ausgeführt werden. Abweichende Vorschriften der Gemeinde bleiben vorbehalten.
6. Bei Abbruch- und Rückbauarbeiten wie auch bei Spezialtiefbauarbeiten sind *Lärmarme* lärmarme Bauweisen anzuwenden. Verfahren nach dem «schlagenden Prinzip» *Verfahren* sind, wenn immer möglich, zu vermeiden. Rammarbeiten, die länger als zwei Wochen dauern, sind gegenüber der Baubewilligungsbehörde zu begründen.
7. Die lärm betroffene Nachbarschaft ist rechtzeitig vor Baubeginn mindestens *Information* über die totale Bauzeit, die lärmigen Bauphasen, die Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten, die vorgesehenen Massnahmen zur Emissionsbegrenzung sowie über die Kontaktstelle zu informieren.

Private Quellen

8. Bei Bauvorhaben im hydrologischen Zuströmbereich bzw. im Gefälle zu einer pri- *Information* vat genutzten Quelle kann eine qualitative oder quantitative Gefährdung der *Quelleigentümer* Quelle nicht ausgeschlossen werden. Für bleibende Schäden der Quelfassung,

die nachweislich durch das Bauvorhaben entstanden sind, haftet die Bauherrschaft. Die betroffenen Quelleneigentümer sind vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten und die möglichen Auswirkungen auf die Quelle zu informieren.

9. Angaben zur betroffenen Quelle (zumindest Nutzungsrecht und Art der Nutzung, Koordinaten, Fassungsart und -zustand, Ergiebigkeit, nach Möglichkeit zusätzlich Leitparameter wie Temperatur, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit) sollen vor Baubeginn anlässlich der Detailplanung vor Ort und im Gespräch mit den ortsansässigen Personen überprüft werden. Die Angaben sind dem Amt für Umwelt zwecks Nachführung des Quellskatasters in Form eines [Quelldatenblatts](#) unaufgefordert zuzustellen. *Quelldatenblatt und Leitparameter*
10. Wir empfehlen, für die Planungs- und Ausführungsarbeiten eine Fachperson für Hydrogeologie beizuziehen, um die Arbeiten zu begleiten. Diese verfasst in der Regel vor Baubeginn ein Massnahmenkonzept hinsichtlich Quellwasserschutz (Alarmierungs- und Notfallkonzept für den Soforteinsatz im Störfall, Definition der projektspezifischen Gefährdung der Quellen inkl. Beweissicherungsmassnahmen). Des Weiteren informiert die Fachperson die am Bau beteiligten Instanzen vor Baustart über die Gefährdungsbilder sowie die wichtigsten Sofortmassnahmen und kontrolliert die Einhaltung der allgemeinen Gewässerschutzvorschriften. *Alarmierungs- und Notfallkonzept / Bezug Fachperson für Hydrogeologie*

Baustellenentwässerung

11. Baustellenabwasser ist über eine entsprechende Vorreinigung (wie z. B. Schlammfänger, Mineralölabscheider, Absetzbecken, Neutralisation usw.) in Absprache mit der Abwasser Uri der Schmutzwasserkanalisation zuzuführen oder in Absprache mit dem Amt für Umwelt der Versickerung respektive dem Vorfluter zuzuführen. Dabei ist die SIA-Norm 431 und das interkantonale Merkblatt «[Baustellen](#) (VSA, August 2024)» verbindlich. Es wird empfohlen, die Thematik Baustellenentwässerung in eine allfällige Submission für eine Bauunternehmung zu integrieren. *Baustellenwasser*
12. Bei Vorhaben, bei denen relevante Mengen Baustellenabwässer anfallen (wie z. B. bei Wasserhaltungen, Grundwasserabsenkungen, Baugrubenentwässerungen) ist der Baubewilligungsbehörde mit der Baueingabe ein entsprechende Grobkonzept einzureichen. Das detaillierte Baustellenentwässerungskonzept ist dem Amt für Umwelt spätestens vier Wochen vor Baubeginn zur Zustimmung nachzureichen. *Baustellenentwässerungskonzept*
13. Baumaschinen und Fahrzeuge (insbesondere auch für Betontransporte) dürfen ohne besondere Vorkehrungen zur Verhinderung einer Gewässergefährdung weder auf der Baustelle gewaschen noch repariert, gewartet und unterhalten werden. *Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten*

Boden

14. Für Erdarbeiten sind die Vorgaben aus dem Merkblatt [«Umgang mit Boden beim Planen und Bauen»](#) (Umwelt Zentralschweiz, Juni 2023) verbindlich. Insbesondere dürfen Erdarbeiten nur bei gut abgetrocknetem Boden ausgeführt werden. Nach einer Regenperiode braucht der Boden meist einige Tage Zeit, bis er ausreichend abgetrocknet und tragfähig ist. *Merkblatt
«Umgang mit Boden beim Planen und Bauen»*

15. Für Erdarbeiten sind leichte Raupenfahrzeuge mit geringer Flächenpressung einzusetzen. Der Boden darf nicht direkt mit Radfahrzeugen befahren werden (Ausnahme: Schreitbagger in steilem Gelände). *Fahrzeuge*

16. Überfahrten mit Radfahrzeugen haben ausschliesslich auf Bau- und Transportpisten zu erfolgen (Ausnahme: Schreitbagger in steilem Gelände). Diese sind vor Kopf mit einem Kieskoffer oder mit Baggermatratzen zu erstellen. Voraussetzung ist, dass der Boden bei der Schüttung vom Kies ausreichend abgetrocknet und tragfähig ist. Der Kies ist durch ein Vlies getrennt direkt auf die Grasnarbe zu schütten ohne Abtrag des Oberbodens. Der Kieskoffer muss im abgewalzten Zustand eine Mächtigkeit von 0.5 m aufweisen. *Baupisten*

17. Als temporäre Zwischenlagerfläche für Aushub- und Ausbruchmaterial sind wenn immer möglich bereits bestehende versiegelte Flächen oder Kiesplätze zu nutzen. Sollte eine Grünfläche beansprucht werden, so muss der Boden vor der Schüttung des Materials ausreichend abgetrocknet und tragfähig sein. Das Materiallager ist durch ein reissfestes Vlies getrennt im Vor-Kopf-Verfahren direkt auf die Grasnarbe zu schütten, ohne Abtrag des Oberbodens. *Aushubzwischenlager*

18. Ober- und Unterboden sind im Vor-Kopf-Verfahren getrennt abzutragen, zwischenzulagern und in einem Arbeitsgang wiederaufzubauen. Bodenzwischenlager sind locker zu schütten. *Bodenlager*

19. Direkt vor Auftrag des Unter- und Oberbodens ist der Untergrund aufzulockern. Frisch geschütteter Boden ist nach Abschluss der Erdarbeiten zu begrünen (tiefwurzelnde, einheimische Saatmischung verwenden). Der Bodenabtrag hat sich auf den Ort des Eingriffs zu beschränken. *Rekultivierung*

20. Der anfallende Boden ist möglichst vollständig und sortenrein wiederzuverwerten, wenn möglich vor Ort für die Wiederherstellung des Ausgangszustands oder die Umgebungsgestaltung. Die Verwertung ausserhalb des Bauperimeters erfordert die Zustimmung des Amtes für Umwelt. Die Vorgaben aus dem Vollzugshilfe-Modul [«Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung»](#) (BAFU, 2021) müssen eingehalten werden. Die Bauherrschaft trägt die Verantwortung für die Verwertung des Bodens. *Verwertung*

Abfälle

21. Beim Umbau oder Rückbau von Bauten, welche vor 1990 errichtet wurden oder wenn ein nutzungsbedingter Schadstoffverdacht besteht, muss bei allen vom *Bauschadstoffabklärung*

Vorhaben betroffenen Bauteilen eine Schadstoffermittlung durchgeführt werden. Fällt weniger als 200 m³ Rückbaumaterial an, reicht eine Selbstdeklaration (Formular «[Checkliste Gebäudeschadstoffe mit Entsorgungskonzept \(Selbstdeklaration\)](#) [BAFU, 2020]») durch eine bausachverständige Person. Fällt mehr als 200 m³ Rückbaumaterial an, muss die Schadstoffermittlung durch eine Bauschadstoffdiagnostikerin oder einen Bauschadstoffdiagnostiker durchgeführt werden. Die Selbstdeklaration bzw. das Schadstoffgutachten ist der Baubewilligungsbehörde und zusätzlich dem Amt für Umwelt vier Wochen vor Baubeginn einzureichen. Kommt während der Bauarbeiten ein (zusätzlicher) Schadstoffverdacht auf, so sind die Arbeiten im entsprechenden Bereich einzustellen, bis eine Schadstoffermittlung erfolgt ist.

22. Bei Bauvorhaben, bei welchen mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen, oder bei Bauvorhaben, bei welchen eine Schadstoffermittlung gemäss obigem Absatz (Selbstdeklaration oder Schadstoffgutachten) notwendig ist, sind vor Baubeginn in einem Entsorgungskonzept (Formular «[Entsorgungstabelle Bauabfälle \(Entsorgungskonzept\)](#) [BAFU, 2020]») Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung zu machen. Das Entsorgungskonzept ist der Baubewilligungsbehörde und zusätzlich dem Amt für Umwelt vier Wochen vor Baubeginn einzureichen. *Entsorgungskonzept*
23. Alle Asbestabfälle, ob schwach oder festgebunden, müssen vorschriftsgemäss verpackt, beschriftet und als Bauabfall entsorgt werden. Konkrete Hilfestellungen bietet die Webseite [PolluDoc.ch](#). Bei Rückbauarbeiten mit Asbest ist die SUVA zu kontaktieren. *Asbest*
24. Bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen gelten die Anforderungen gemäss dem interkantonalen Merkblatt «[Herstellung und Einsatz mineralischer Recyclingbaustoffe](#) (Oktober 2024)»: *Recyclingbaustoffe*
 - Für gebundene Anwendungen wird der Einsatz von Recyclingbaustoffen empfohlen. Beton mit recycelter Gesteinskörnung und Recyclingasphalt sind bei den umweltbezogenen Anforderungen bezüglich ihrer Anwendungsmöglichkeiten und -einschränkungen Primärbaustoffen gleichgestellt.
 - Für ungebundene (lose) Anwendungen gelten die spezifischen Anforderungen gemäss dem Merkblatt «[Herstellung und Einsatz mineralischer Recyclingbaustoffe](#) (Oktober 2024)» Kapitel 2.1.

Wassergefährdende Flüssigkeiten

25. Für den Betrieb von mobilen Baustellentanks gilt das «[Merkblatt zur Verwendung von mobilen Dieselöltankanlagen auf Baustellen](#) (KVU, 2016)». *mobile Baustellentanks*
26. Als Motoren-, Getriebe- und Hydrauliköl sind nur biologisch rasch abbaubare Öle zugelassen. Die Hydrauliksysteme sowie Diesel- und Ölkompartmente der einwandfrei gewarteten Baumaschinen und Geräte sind regelmässig auf Dichtigkeit zu kontrollieren. *Hydrauliköle und -systeme*

27. Kleinmengen an wassergefährdenden Flüssigkeiten (z. B. Öl, Treibstoff, Zusatzchemikalien) sind überdacht, auf befestigtem Untergrund und mit Auffangwanne (Auffangvolumen 100 Prozent) zu lagern. Geeignete Bindemittel müssen sichtbar und in ausreichender Menge vorhanden sein. Das interkantonale Merkblatt «[Baustellen](#)» (VSA, August 2024)», Abschnitt «wassergefährdende Stoffe» ist einzuhalten.

*Kleinmengen
wassergefähr-
dender
Flüssigkeiten*

Neophyten

28. Allfällige Neophyten im betroffenen Bauperimeter sind vor Baubeginn fachgerecht und nach Rücksprache mit dem Amt für Umwelt zu entfernen. Es gilt das Merkblatt «[Neophyten auf Baustellen](#)» (Zentralschweizer Umweltfachstellen, Mai 2015)». Das Pflanzenmaterial und der biologisch belastete Aushub sind (via Kehricht/Kehrichtverbrennungsanlage bzw. Deponie) zu entsorgen.

*Neophyten und
biologisch belas-
teter Aushub*

Licht

29. Die Lichtemissionen von Baustellenbeleuchtungen sind möglichst gering zu halten. Die Leuchten müssen so abgeschirmt werden, dass das Licht nur dorthin strahlt, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient und kein unnötiges Abfalllicht entsteht. Die Lichtstärke und die Einschaltdauer sind auf das Notwendigste zu reduzieren.

*Baustellenbe-
leuchtung*

Die Umweltbestimmungen sowie Merkblätter und Unterlagen sind auf www.ur.ch/umwelt-bauen verfügbar.

Amt für Umwelt



Lorenz Jaun, Amtsvorsteher

Altdorf, 31. Juli 2026 loj-car/Amt für Umwelt644